

# Satzung

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Klotzscher Verein. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

## § 2 Zweck

Der Verein setzt sich das Ziel, im Interesse der Bürgerschaft die unter a - d dargestellten Aufgaben im Stadtteil zu verwirklichen.

- a) Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Verein widmet sich insbesondere der Aufarbeitung und Bekanntmachung geschichtlicher und kultureller Tradition.
- b) Die Förderung des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Freistaates Sachsen.
- c) Die Förderung von Kunst und Kultur. Insbesondere durch die Durchführung von Konzerten und Aufführungen, Ausstellungen, Buchlesungen, Fachvorträgen und Rundgängen im Stadtteil. Der Verein bringt sich zu Fragen des Denkmalschutzes und zur Kunst im öffentlichen Raum ein.
- d) Soweit dies für den Stadtteil Klotzsche förderlich ist, die Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Einhaltung der Beschlüsse des Vereins und bekennt sich zu dessen Grundsätzen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Einspruch gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und auch kein aktives oder passives Wahlrecht. Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Fördermitgliedsbeitrages.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären.

Mitglieder, die gegen die Vorschriften der Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins verstoßen, können ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Beitragsleistungen**

Die Mitglieder fördern die Arbeit des Vereins durch Beiträge Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### 1. Die Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins prüfen, Zwischenprüfungen können außerplanmäßig erfolgen
- Die Festlegung der grundlegenden Richtlinien der Vereinsarbeit gemäß § 2
- Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### 2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretern
- c) dem Kassenwart
- d) zwei Beisitzern
- e) dem Schriftführer

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Führung des Vereins nach der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes
- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Erarbeitung einer Geschäftsordnung
- die eventuelle Berufung einer Geschäftsführung nach § 30 BGB

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 der 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Kassenwart. Der Verein wird durch je 2 dieser Personen gemeinsam vertreten.

Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand binnen 14 Tagen die Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 8 Vermögen und Inventar**

Alle Gegenstände und Rechte, die für den Verein erworben wurden, sind Eigentum des Vereins.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Selbstaflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Dresden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsamtsbereich Dresden-Klotzsche zu verwenden hat.

Dresden, den 11.09.2013